



Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld (Kinderbetreuungsordnung)

§ 1

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KITaG). Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird ein privatrechtliches Entgelt (§ 8) erhoben.

§ 2

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen (Kita)

Die Kindertageseinrichtungen haben folgende Aufgaben:

- (1) Die Kinder bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Dabei ist in den Einrichtungen der Orientierungsplan von Baden-Württemberg die pädagogische Grundlage des Handelns. Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist in diesen Einrichtungen die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflektion, Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie und berät die Eltern.
- (3) Die Kindertageseinrichtung muss die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
- (4) Die Kindertageseinrichtung soll Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen so weit möglich (unter Berücksichtigung personelle Ressourcen und Spezialwissen) gemeinsam fördern. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind dabei zu berücksichtigen.
- (5) In der Kindertageseinrichtung ist jedes Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Weiterhin ist die Kita dazu verpflichtet, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Kindertageseinrichtung ermöglicht oder erleichtert den Kindern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen

selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Eine Förderung bei speziellen Handicaps kann nicht geboten werden und obliegt den Personensorgeberechtigten.

§ 4

Aufnahme und Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der jeweiligen Betreuungseinrichtung.
- (2) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Beendigung der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung und eventuell die zuständigen Beratungsstellen. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme /Schulbildung oder eine vom Jobcenter vermittelte Bildungsmaßnahme absolvieren sowie falls Geschwisterkindern in dieser Einrichtung betreut werden bevorzugt berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind vom Arbeitgeber vorzulegen.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Zudem haben die Erziehungsberechtigten an einer Impfberatung teilzunehmen und eine Masernimpfung vorzuweisen. Hierfür muss bei einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Anlage 1 Ziff. 1-11 die vom Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorgelegt werden, die mit der Platzzusage versendet wird. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die zum Zeitpunkt der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung.
- (5) Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auch die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (6) Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach Anlage 1 Ziff. 12 bis 15 werden die Kinder im Rahmen der Schuluntersuchung ärztlich untersucht.
- (7) Es wird empfohlen, von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen Gebrauch zu machen.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten sich innerhalb von drei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage für einen Kitaplatz bei der Gemeindeverwaltung melden, um die Zusage zu bestätigen. Weiterhin müssen sie sich ebenfalls innerhalb von drei Wochen nach der Ausstellung der schriftlichen Zusage in der Kinderbetreuungseinrichtung melden, um einen Termin für das Aufnahmegespräch, welches unbedingt vor dem geplanten Aufnahme-termin stattfinden muss, zu vereinbaren. Erfolgt dies nicht, ist eine Aufnahme des Kindes zum vereinbarten Termin nicht möglich.
- (9) Für Krippenkinder erfolgt die Eingewöhnung durch das „Berliner Modell“. Hierbei verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zu einer etwa vierwöchigen, kostenlosen Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes. Zu beachten ist dabei, dass die Eingewöhnung vier Wochen vor dem eigentlichen Aufnahmetermin beginnt. Erfolgt dies nicht, ist der Anspruch auf den Krippenplatz erloschen.

- (10) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie bei Kinderbetreuungseinrichtungen nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (11) Die Aufnahme von Kindern in die Kernzeitbetreuung der Schule Anlage 1 Ziff. 12 und 14) erfolgt nur zum Schulhalbjahr. Die Anmeldung hierzu ist für das 1. Schulhalbjahr (September bis Januar) bis 15. Juni eines Jahres, für das 2. Schulhalbjahr (Februar bis Juli) bis 31. Januar eines Jahres im Schulsekretariat möglich.
- (12) Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 ist mit schriftlichen Antrag einmal im Kindergartenjahr, jeweils mit einer Frist von vier Wochen auf Monatsanfang möglich. Für einen Wechsel der Kinderbetreuungsform werden die Regelungen über die Aufnahme entsprechend angewandt. Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform ist zum 1. August eines jeden Kalenderjahres nicht möglich.
- (13) Der Wechsel eines Kindes aus einer kommunalen Kindertageseinrichtung in den Naturkindergarten des freien Trägers „Spielbude e. V.“ ist einmalig 6 Wochen zum Monatsende, außer in den Monaten Januar und Februar möglich.
- (14) Ein Wechsel der Betreuungsform in der Kernzeitbetreuung der Schule (Anlage 1 Ziff. 13 und 14) ist nur zum jeweiligen Schulhalbjahr möglich. Die Regelungen zur Aufnahme in Abs. 7 gelten entsprechend.
- (15) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Anschrift, der privaten und beruflichen Telefonnummern und E-Mailadressen der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten sicherzustellen.

§ 5 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann für die Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 zum 30. April, 31. August und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld oder per Mail an Luxenburger@oberstenfeld.de einzureichen.
- (2) Für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.
- (3) Die Abmeldung von der Kernzeitbetreuung in der Schule (Anlage 1 Ziff. 12 und 14) ist nur mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist schriftlich beim Schulsekretariat der Lichtenbergschule, Martin Luther-Str. 1, 71720 Oberstenfeld oder per Mail an poststelle@lichtenberg.schule.bwl.de einzureichen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - 1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - 2. wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt in Höhe von zwei Monatsentgelten nicht bezahlt wurde,
 - 3. wenn Personenberechtigte sich wiederholt nicht an die in der Benutzungsordnung festgelegten Pflichten halten,

4. wenn erhebliche nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede mit den Sorgeberechtigten und der Einrichtung über Erziehungs- und Einrichtungskonzepte und/oder dem Kind angemessene Förderung und Bildung trotz vom Träger anberaumter Gespräche, Aussprachen sowie Absprachen bestehen bleiben,
5. zum Schutz von anderen Kindern.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als zwei Tage ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Die in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach Anlage 1 Ziff. 1 bis 11 betreuten Kinder sollen bis spätestens 9 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal zehn Stunden begrenzt.
- (6) Wird ein Kind nicht rechtzeitig von den Personensorgeberechtigten abgeholt, wird ab dem dritten Mal für jede angefangene Stunde eine Aufwandsentschädigung von 60 € erhoben.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung oder Fachkräftemangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Kindertageseinrichtungen nutzt dafür die Kita-Info App.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (5) Die Gemeinde übt als Träger der Kindertageseinrichtung das Hausrecht aus. Durch Erlass von Anordnungen kann die Gemeinde sowohl Eltern als auch Kindern den Zugang zu den Kindertageseinrichtungen unter besonderen Voraussetzungen beschränken.

§ 8 Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kita besucht, oder von denjenigen, die die Aufnahme veranlassen haben, ein Benutzungsentgelt (Anlage 2) als privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Maßstab für die Festsetzung des Benutzungsentgelts ist bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes, welches es im Laufe des jeweiligen Kalendermonats erreicht, bei den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von Anlage 1 Ziffer 1 bis 11
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Schuldners des Benutzungsentgelts,
 - im Übrigen besondere Leistungen, insbesondere Bereitstellung von Essen, Eingeöhnung usw.
- (3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, beziehungsweise nachdem das Kind in der Einrichtung eingewöhnt wurde. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es ist jeweils im Voraus bis zum 1. Tag des Monats zu zahlen. Das Entgelt ist unabhängig von den Ferienzeiten für zwölf Monate im Jahr zu entrichten. Wechselt ein Vorschulkind im Monat August nach den Ferien des Kindergartens in die Hort- oder Ferienbetreuung, ist deshalb das Benutzungsentgelt für den Monat August im Kindergarten ebenfalls zu entrichten. Lediglich das Benutzungsentgelt für die Kernzeitenbetreuung und die Mittwochskerni wird in elf Monatsentgelten erhoben, der schulfreie Monat August ist entgeltfrei.
- (6) Das Benutzungsentgelt reduziert sich im Falle von anhaltendem Personalmangel und daraus resultierenden notwendigen Veränderungen der Öffnungszeiten ab einer Dauer von über einem Monat anteilig entsprechend der veränderten Öffnungszeiten. Die Reduzierung des Benutzungsentgelts erfolgt rückwirkend ab dem ersten Tag und wird mit der Abrechnung im nächsten Monat verrechnet. Mit Wiederaufnahme der regulären Öffnungszeiten ist wieder das vollständige Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (7) Das Benutzungsentgelt für die Kindertageseinrichtungen nach Anlage 1 Ziff. 15 wird für die jeweils gebuchten Wochen einmalig im Anschluss nach der Betreuung erhoben.
- (8) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Benutzungsentgelt auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

§ 9 Essensgeld

- (1) Neben dem Benutzungsentgelt nach § 8 wird für die Bereitstellung eines warmen Essens von den Sorgeberechtigten ein Essensgeld nach Absatz 2 erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) In der Krippe (Anlage 1 Ziff.2 bis Ziff. 6) sowie im Kindergarten (Anlage 1 Ziff. 7 bis 11), wird ein Essen angeboten, welches nicht im Benutzerentgelt enthalten ist. Das Essensgeld richtet sich nach den Vorgaben des Caterers (z.Z. 3.90€ pro Essen).
- (3) Für Sonderessen, z.B. aufgrund von Allergien, Intoleranzen, kann ein Zuschlag erhoben werden.
- (4) In der Halbtageskrippe Anlage 1 Ziff. 1) sowie im Kiga Prevorst wird kein warmes Essen angeboten.
- (5) Das Essen wird von der Kita nach den Vorgaben des Landeszentrums für Ernährung bestellt. Die Eltern können über eine Kalender- App, ihre Kinder vom Essen abmelden. Eltern von Kindern in der VÖ- Betreuung müssen sich für feste Essentage entscheiden, wenn ihr Kind ein warmes Mittagessen erhalten soll. Um für die Kinder feste Rituale aufbauen zu können, ist ein Wechsel der Essentage einmal im Jahr möglich. Kinder im Ganztagesbereich müssen täglich Essen.
- (6) Die Eltern und pädagogischen Fachkräfte stellen sich der Herausforderung den Kindern die Lebensmittelvielfalt nahezubringen. Eltern und Fachkräfte motivieren das Kind zum Probieren von unbekanntem oder unbeliebten Speisen. Sie bieten diese ohne Druck und Zwang immer wieder an.
- (7) Beim Hort (Anlage 1 Ziff. 12), der Kernzeitbetreuung (Anlage 1 Ziff. 13), der Mittwochskerni (Anlage 1 Ziff. 14) und der Ferienbetreuung (Anlage 1 Ziff. 15) kommt für die Mittagsverpflegung ein Essensgeld entsprechend der Benutzungsordnung für die Mittagsverpflegung an der Lichtenbergschule Oberstenfeld hinzu. Bei halben Ferienwochen ist es möglich die 4-Tage Ferienbetreuung zu buchen.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 2. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes, wie z.B. Spaziergänge, Feste etc.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Im Krankheitsfall des Kindes muss die Einrichtung spätestens am zweiten Tag durch die Personensorgeberechtigten informiert werden.
- (2) Gemäß § 34 Abs. 5 des IfSG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, Krankheiten der Kinder und Geschwisterkinder umgehend in der Kinderbetreuungseinrichtung zu melden, sofern es sich um übertragbare Infektionen handelt, wie z. B. Masern, Mumps, Scharlach, Röteln, Keuchhusten, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, Windpocken, Hepatitis A, Brechdurchfall, Bindehautentzündung und Kopflausbefall.
- (3) Weiterhin sollen auch fiebrige, erkältete Kinder sowie Kinder mit anderen Krankheitssymptomen, wie z.B. Durchfall, Bindehautentzündung entsprechend ihrem Gesundheitsstand noch 24 Stunden nach dem Auftreten der letzten Krankheitssymptome zum Schutz der anderen Kinder und der pädagogischen Fachkräfte zu Hause bleiben.
- (4) Erziehungsberechtigt sind laut Gesetz zur Vorlage einer Bescheinigung über eine zeitnah vor der Erstaufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung erfolgte, den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) entsprechende, ärztliche Impfberatung (§ 34 Abs. 10a IfSG) verpflichtet.
- (5) Bei chronischen oder Anfallserkrankungen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kinderbetreuungseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung und Belehrung durch den behandelnden Arzt sowie der Zustimmung der pädagogischen Fachkräfte und einem Personensorgeberechtigten verabreicht.
- (6) Kinder, die von Lausbefall betroffen sind oder waren, dürfen die Kindereinrichtungen nur nissenfrei wieder besuchen.
- (7) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 12

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Kinder dürfen nicht alleine oder mit Fahrzeugen in die Kinderbetreuungseinrichtungen geschickt werden.
- (4) Ein mindestens fünfjähriges Kind darf dabei aus der Kinderbetreuungseinrichtung nur allein entlassen werden, wenn die zuständige Bezugserzieherin oder der zuständige Bezugserzieher in Absprache mit der Leitung den Weg für sicher und die entwicklungsgerechte Verkehrstauglichkeit festgestellt hat sowie eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Ist die pädagogische Fachkraft der Ansicht das Kind sei überfordert mit

dieser Aufgabe, wird sie dies den Personensorgeberechtigten mitteilen und das Kind muss weiterhin abgeholt werden. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen von Kinderbetreuungseinrichtung und Eltern, wie z.B. Feste und Ausflüge, sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Regelung getroffen wurde. Diese Veranstaltungen gelten als öffentliche Veranstaltungen, die sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen Vorgaben gelten entsprechend.

§13

Elternbeirat und Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden von den pädagogischen Fachkräften in der Erziehung und Bildung und Betreuung des Kindes unterschützt, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen in dieser Erziehungspartnerschaft sind. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich beide Parteien gegenseitig und rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Die Gebühren für Kinder, die schon eine Kindertageseinrichtung besuchen, ändern sich zum 1. September 2023. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld vom 1. Januar 2023 ihre Gültigkeit.

Oberstenfeld, 1. Juli 2023



Markus Kleemann
Bürgermeister

Anlage 1: Übersicht Betreuungsformen

Krippenbetreuung: Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

	Betreuungsform	Abkürzung	Erklärung
1.	Halbtageskrippe	HK 20h	Krippe mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden ab 8 Uhr am Vormittag für Kinder von 1 bis 3 Jahren
2.	Krippe mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖK 30h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage a 6 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren
3.		VÖK 32,5h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage a 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren
4.		VÖK 35h	Krippe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage a 7 Stunden für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren
5.	Ganztageskrippe	GTK-37,5h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor-und Nachmittag am Montag und Mittwoch bis 16.30 Uhr sowie mit einer verlängerten Öffnungszeit von 7 Stunden an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren
6.		GTK 45h	Krippe mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 9,5 Stunden von Mo-Do. und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 9 Monaten bis 3 Jahren.

Kindergarten: Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt

	Betreuungsform	Abkürzung	Erklärung
7.	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten	VÖ-Kiga 30h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche 5 Tage a 6 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
8.		VÖ-Kiga 32,5h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Stunden/Woche 5 Tage a 6,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
9.		VÖ-Kiga 35h	Kindergarten mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche 5 Tage a 7 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
10.	Kindergarten mit Ganztagesbetreuung	GT-Kiga 37,5h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor-und Nachmittag am Montag und Mittwoch bis 16.30 Uhr sowie mit einer verlängerten Öffnungszeit von 7 Stunden an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
11.		GT-Kiga 45h	Kindergarten mit einer durchgehenden Betreuungszeit von 9,5 Stunden von Mo-Do. und Freitag bis 14.00 Uhr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

Grundschule: Betreuung Grundschul Kinder

	Betreuungsform	Abkürzung	Erklärung
12.	Hort		Einrichtung zur Ergänzung der Ganztagschule an der Lichtenbergschule mit einer Betreuungszeit vor und nach der Ganztagschule für Grundschul Kinder der Lichtenbergschule
13.	Kernzeitbetreuung	W-Kerni	Einrichtung an der Lichtenbergschule mit einer zusammen mit dem Schulunterricht gewährleisteten Betreuungszeit an Schultagen von 32 Stunden/Woche für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
14.	Mittwochkernzeit	M- Kerni	Einrichtung an der Lichtenbergschule mit einer zusammen mit dem Schulunterricht gewährleisteten Betreuungszeit mittwochs an Schultagen von 7 Uhr bis 14 Uhr für Grundschul Kinder an der Lichtenbergschule.
15.	Ferienbetreuung für Grundschul Kinder	Febe	Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 40 Stunden/Woche für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.

Anlage 2: Gebührenordnung der Gemeinde Oberstenfeld für die Kindertageseinrichtungen ab Kindergartenjahr 2023/24

Krippe - Kinder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Betreuungsform	Abkürzung	Haushalt mit 1. Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3. Kindern	Haushalt mit 4+ . Kindern	Essen
Halbtageskrippe	HK- 20h	273	203	139	54	
verlängerte Öffnungszeiten 30h	VÖK- 30h	408	303	205	89	nicht in Gebühr enthalten
verlängerte Öffnungszeiten 32,5h	VÖK- 32,5h	442	328	221	95	nicht in Gebühr enthalten
Ganztags- Krippe 36h	GTK-36h	547	501	275	118	nicht in Gebühr enthalten
Ganztags- Krippe 37,5h	GTK- 37,5h	570	521	286	124	nicht in Gebühr enthalten
Ganztags- Krippe 40,5h	GTK- 40,5h	625	531	309	133	nicht in Gebühr enthalten

Kindergarten: Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt

Betreuungsform	Abkürzung	Haushalt mit 1. Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3. Kindern	Haushalt mit 4+ Kindern	Essen
verlängerte Öffnungszeiten 30h	VÖ -Kiga 30h	138	107	72	24	nicht in Gebühr enthalten
verlängerte Öffnungszeiten 32,5h	VÖ- Kiga 32,5h	149	116	77	26	nicht in Gebühr enthalten
verlängerte Öffnungszeiten 35h	VÖ- Kiga 35h	161	126	84	28	nicht in Gebühr enthalten
Ganzttag- Kiga 36h	GT - Kiga 36h	219	164	105	65	nicht in Gebühr enthalten
Ganzttag- Kiga 37,5h	GT- Kiga 37,5h	228	171	110	67	nicht in Gebühr enthalten
Ganzttag- Kiga 40,5h	GT- Kiga- 40,5h	246	184	118	73	nicht in Gebühr enthalten

Betreuung Grundschul Kinder

Betreuungsform	Abkürzung	Haushalt mit 1. Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3. Kindern	Haushalt mit 4+. Kindern	Essen
Ganztageschule	GTS	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	nicht in Gebühr enthalten
Wochenkernzeit	W-Kerni	82	82	82	82	nicht in Gebühr enthalten
Hort 5 Tage in der Woche	H-5 Tage	145	145	145	145	nicht in Gebühr enthalten
Hort 3 Tage in der Woche	H- 3 Tage	98	98	98	98	nicht in Gebühr enthalten
Hort 2 Tage in der Woche	H- 2 Tage	82	82	82	82	nicht in Gebühr enthalten
Ferienbetreuung 4 Tage Woche	Febe 4	78	78	78	78	nicht in Gebühr enthalten
Ferienbetreuung 5 Tage Woche	Febe 5	101	101	101	101	nicht in Gebühr enthalten
Kombination Hort & Febi 3 Tage	HoFe3	59	59	59	59	nicht in Gebühr enthalten
Kombination Hort & Febi 2 Tage	HoFe2	35	35	35	35	nicht in Gebühr enthalten
Mittwochkernzeit	M-Kerni	19	19	19	19	nicht in Gebühr enthalten